

freigegebenen Zollstellen nur dann anerkannt, wenn die Sendungen unmittelbar aus den Niederlanden ohne Verührung eines dritten Landes eingeführt werden. Die von den Sachverständigen des belgischen und luxemburgischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes ausgestellten Zeugnisse werden an den zur Einfuhr freigegebenen Zollstellen nur dann anerkannt, wenn die Sendungen unmittelbar aus Belgien und Luxemburg ohne Verührung eines dritten Landes eingeführt werden;".

Berlin, den 31. Mai 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

**Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**

Vom 5. Juni 1934.

Der Nr. 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 458), vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) und vom 7. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 373) ist folgender Satz anzufügen:

„Ründigungen nach Nr. 2 bis 4 können zugunsten der davon betroffenen Dienstverpflichteten auch dann als Ründigung nach Nr. 6 aufrechterhalten werden, wenn die Ründigung nicht vertragmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war.“

Berlin, den 5. Juni 1934.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche. Vom 7. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 des Kapitels III (Regelung der Hopfenanbaufläche) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Landwirtschaft vom 23. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 80, 81) wird verordnet:

Artikel 1

Die §§ 11, 12, 13 der Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 453) erhalten folgende Fassung:

§ 11

Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 erforderliche Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt;
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 8 erforderliche Erlaubnis eine ertragsfähige Hopfenanlage errichtet;
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 10 Abs. 4 festgesetzte Bedingung oder Auflage nicht erfüllt;
4. wer die im § 8 vorgesehene Erlaubnis erschleicht.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 9 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 13

Ist wegen Vergehens gegen § 11 Nr. 1, 2 oder 4 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so hat die zuständige Behörde die Vernichtung von Hopfenstöcken in der Zahl der verschwiegenen Hopfenstöcke oder die Vernichtung der ohne Erlaubnis oder mit erschlichener Erlaubnis angebauten Hopfenstöcke anzuordnen. Die Behörde hat die Anordnung nötigenfalls durch die ihr nach Landesrecht zustehenden Zwangsmittel durchzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1934 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1934.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Bose